9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Meyenburg (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 36]), § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBI.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 24]) sowie der §§ 4, 5, 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBI.I/09, [Nr. 11], S.246) zuletzt geändert durch Gesetzes vom Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 10. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg in ihrer Sitzung am 28. September 2022 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Meyenburg vom 11. Juli 2007

1.1

In die Satzung wird in § 14a der Absatz 5 eingefügt:

"Zum Zeitpunkt der Bestattung kann der Antragsteller eine weitere Stelle in Form eines Rasengrabes für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab den Zeitpunkt der Erstbestattung neben der ersten Stelle erwerben. Die Reservierung kann bis zum Ablauf der Ruhezeit der ersten Grabstelle verlängert werden. Der bei der Bestattung auftretende Antragsteller ist für die Dauer der Ruhezeit der Verfügungsberechtigte. Der Verfügungsberechtigte muss eine natürliche Person sein. Die zweite Grabstelle ist ausschließlich für die Bestattung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen und entsprechend des Absatzes (2) mit einem Kissenstein zu kennzeichnen. Ein nachfolgender Verfügungsberechtigter kann keine weitere Bestattung beantragen. In den Fällen, in denen der Antragsteller den Erwerb einer zweiten Grabstelle beantragt, bestimmt die Friedhofsverwaltung Ort und Lage der Grabstätte. Mit der zweiten Bestattung ist das Verfügungsrecht auf 20 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist der Tag der zweiten Bestattung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf der Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an die Friedhofsverwaltung zurück."

1.2

In die Satzung wird in § 31 a der Absatz 6 eingefügt:

"Für die Reservierung einer Rasengrabstätte nach § 14 a Abs. (5) ist für die Mindestdauer von 5 Jahren eine Gebühr von 187,18 € zu entrichten. Die Höhe der weiteren Gebühr berechnet sich nach der gewünschten Reservierungsdauer."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Meyenburg, den 28.09.2022

M. Habermann Amtsdirektor